

## **Anforderungskriterien für die „Qualifizierte Führungskraft“ entsprechend der Muster-Hersteller- und Anwenderverordnung (MHA VO) auf der Grundlage der Instandsetzungs-Richtlinie des DAfStb**

### **1. Vorbemerkungen**

Seit einiger Zeit gibt es in Deutschland unterschiedliche Auffassungen in der Betoninstandsetzung zu der Forderung nach „Fachkräften mit besonderer Fachkunde und Erfahrung“ in der Hersteller- und Anwenderverordnung (HA VO) bzw. der Bauprodukte- und Bauarten-Verordnung (BauPA VO) der Bundesländer.

Die Instandsetzungs-Richtlinie des DAfStb, in der Ausgabe Oktober 2001, führt für die Ausführung der Arbeiten im Teil 3 folgendes Personal auf:

- Qualifizierte Führungskraft (Abschnitt 1.2.2)
- Bauleiter des Unternehmens (Abschnitt 1.2.3)
- Baustellenfachpersonal (Abschnitt 1.2.4)

Zur HA VO liegen keine schriftlichen Unterlagen vor, ob mit der Definition von „Fachkräften mit besonderer Fachkunde und Erfahrung“ neben dem Baustellenfachpersonal auch weitere Personen erfasst sind bzw. erfasst werden sollen.

Nachfolgend soll versucht werden, eine allgemeine Lösung oder eine spezielle Lösung für die Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e.V. zu finden.

### **2. Grundlagen entsprechend der Bauordnungen der Bundesländer**

Die **Muster-HA VO, Fassung September 2008** legt fest:

*Auf Grund des § 17 Abs. 5 MBO in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 4 MBO wird verordnet:*

**§ 1**

*Für*

...

**6. die Instandsetzung von tragenden Bauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist,**

*müssen der Hersteller und der Anwender über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie über besondere Vorrichtungen verfügen. Die erforderliche Ausbildung und berufliche Erfahrung der Fachkräfte sowie die erforderlichen Vorrichtungen bestimmen sich nach den nach § 3 Abs. 3 MBO von der obersten Bauaufsichtsbehörde bekannt gemachten Technischen Regeln in der jeweils geltenden Fassung der Liste der Technischen Baubestimmungen einschließlich der dort aufgeführten Anlagen in den Fällen des Satzes 1 ... - Nr. 6 nach der lfd. Nr. 2.3.11.*

**§ 2**

*Die Hersteller und Anwender haben vor der erstmaligen Durchführung der Arbeiten nach § 1 und danach für Tätigkeiten nach*

**1. § 1 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 in Abständen von höchstens drei Jahren**

...

*Gegenüber einer nach § 25 Abs. 1 Nr. 6 MBO anerkannten Prüfstelle nachzuweisen, dass sie über die vorgeschriebenen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügen.*

...

**§ 3**

*(1) Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie besondere Vorrichtungen nach § 1 Satz 1 sind nicht erforderlich, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des § 3 Abs. 1 MBO erfüllt werden.*

...

In der „**Begründung der Fassung September 2008 zur Muster-Hersteller- und Anwenderverordnung (MHA VO)**“ heißt es zur Erläuterung des § 3 (1):

*III. Ergänzungen der MHA VO, zu § 3 Abs. 1: Der neue Absatz 1 orientiert sich am Wortlaut von § 3 Abs. 3 MBO und gestattet Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten, die in § 1, Satz 1, Nr. 1 bis 6 MHA VO aufgelisteten Tätigkeiten auch ohne die in § 1, Satz 1 geforderten „Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie besondere Vorrichtungen“ auszuführen, wenn die allgemeinen Anforderungen des § 3, Abs. 1 MBO mit einer anderen Lösung in gleichem Maße erfüllt werden. ...*

Die MHVO verweist auf Technische Baubestimmungen, aus denen sich für Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten die Pflicht ergibt, sich eine Bescheinigung einer nach Bauordnungsrecht anerkannten Stelle ausstellen zu lassen. Mit dieser Bescheinigung wird dem Hersteller bzw. Anwender bestätigt, dass die Anforderungen erfüllt sind, die sich aus den Technischen Baubestimmungen bezüglich Fachkräften und besonderer Vorrichtungen ergeben.

Die Liste der Technischen Baubestimmungen (Fassung Dezember 2011) enthält unter der lfd. Nr. 2.3.11, jetzt neu 2.3.7, die DAfStb-Richtlinie - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen, Teil 1, 2 und 3, Ausgabe Oktober 2001.

**Die Instandsetzungs-Richtlinie des DAfStb verpflichtet Unternehmen, die Schutz- und Instandsetzungsmaßnahmen ausführen, im Teil 3, Abschnitt 1.2.4 Baustellenfachpersonal, wie folgt zu verfahren:**

*(1) Auf jeder Baustelle muss ein geschulter, insbesondere handwerklich ausgebildeter Fachmann des Unternehmens ständig anwesend sein, der je nach Umfang, Art und Schwierigkeitsgrad der Schutz- und Instandsetzungsmaßnahme betontechnische und entsprechende andere baustofftechnische Kenntnisse, Fertigkeiten und praktische Erfahrung besitzt. Die Befähigung für Arbeiten nach dieser Richtlinie muss der Überwachungsstelle durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen werden. (SIVV-Schein)*

*(2) Das Unternehmen hat nachzuweisen, dass das maßgebende Baustellenfachpersonal in Abständen von höchstens drei Jahren über Schutz- und Instandsetzungsmaßnahmen so unterrichtet und geschult wird, dass es in der Lage ist, alle Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Instandsetzungsmaßnahme einschließlich der Prüfungen und der Überwachung durch das ausführende Unternehmen zu treffen.*

Die **Instandsetzungs-Richtlinie des DAfStb** legt den Anwendungsbereich der Richtlinie wie folgt fest:

*Teil 1, Abschn. 1 Anwendungsbereich*

*(1) Diese Richtlinie regelt die Planung, Durchführung und Überwachung von Schutz- und Instandsetzungsmaßnahmen für Bauwerke und Bauteile aus Beton und Stahlbeton nach der Normenreihe DIN 1045, unabhängig davon, ob die Standsicherheit betroffen ist oder nicht. ...*

*Teil 1, Abschn. 3 Planung / Abschn. 3.1 Allgemeines*

*(1) Mit der Beurteilung und Planung von Schutz- und Instandsetzungsarbeiten muss ein sachkundiger Planer beauftragt werden, der die erforderlichen besonderen Kenntnisse auf dem Gebiet von Schutz und Instandsetzung bei Betonbauwerken hat. ...*

...

*Teil 1, Abschn. 3.2 Beurteilung der Standsicherheit*

*(1) Der sachkundige Planer legt fest, ob die geplante Maßnahme für die Erhaltung der Standsicherheit erforderlich ist und welche Maßnahmen zur Überwachung der Ausführung (s. Teil 3) zu treffen sind. Diese Angaben sind in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen.*

*(2) Für Instandsetzungsmaßnahmen nach dieser Richtlinie muss in jeder Phase, auch während der Ausführung, festgelegt sein, wer die Fragen der Standsicherheit verantwortlich beurteilt und wer die dazu erforderlichen Maßnahmen plant und ausführt. Nur in Verbindung damit dürfen die im Anwendungsbereich angeführten Arbeiten, auch wenn sie die Standsicherheit nicht direkt betreffen, ausgeführt werden.*

*Teil 1, Abschn. 4 Ausführung*

*(1) Die Arbeiten sind gemäß dem vom sachkundigen Planer aufgestellten Schutz- oder Instandsetzungsplan auszuführen. Die qualifizierte Führungskraft (siehe Teil 3, Abschnitt 1.2) hat einen detaillierten Arbeitsplan aufzustellen. Abweichungen vom Schutz- und Instandsetzungsplan müssen vom sachkundigen Planer festgelegt oder genehmigt und schriftlich festgehalten werden. ...*

...

*(8) Für die Überwachung während der Ausführung gelten die Anforderungen von Teil 3.*

*Teil 3, Abschn. 1 Personal und Ausstattung des ausführenden Unternehmens,  
Abschn. 1.2.2 Qualifizierte Führungskraft*

*(1) Die qualifizierte Führungskraft ist zuständig und verantwortlich für die Ausführung der Arbeiten auf der Baustelle sowie für die erforderlichen Prüfungen.*

*(2) Zu den Aufgaben der qualifizierten Führungskraft gehören u. a.*

- *Prüfen von Leistungsbeschreibungen im Sinne dieser Richtlinie*
- *Planung der Arbeitsabläufe (Arbeitsplan, siehe Teil 1, Abschnitt 4 (1)) auf der Grundlage der vom sachkundigen Planer erstellten Planungsunterlagen für Schutz- und Instandsetzungsmaßnahmen*
- *Beurteilen der fachlichen Qualifikation des bei den Maßnahmen eingesetzten Baustellenfach- und Prüfpersonals*
- *Auswertung der Überwachung der Ausführung durch das ausführende Unternehmen (Eigenüberwachung) und Ziehen von Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen für die weitere Durchführung der Maßnahme.*

*(3) Nach besonderer Vereinbarung können zu den Aufgaben der qualifizierten Führungskraft auch Aufgaben des sachkundigen Planers gehören.*

### **3. Ergebnis aus den geltenden Vorschriften**

Aus den genannten Vorschriften: der Muster-Hersteller- und Anwenderverordnung (MHAVO), der Muster-Bauordnung (MBO), der Liste der Technischen Baubestimmungen und der Instandsetzungs-Richtlinie des DAfStb sind keine Lösungen für die Definition von „Fachkräften mit besonderer Fachkunde und Erfahrung“ zu erkennen.

Der Nachweis eines Unternehmens über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung hat entsprechend § 2 der HAVO gegenüber einer anerkannten Prüfstelle (§ 25 Abs. 1 Nr. 6 MBO) zu erfolgen. Um einen entsprechenden Eignungsnachweis zu erstellen, haben die anerkannten Prüf- und Überwachungsstellen demzufolge eigene Festlegungen zu den erforderlichen Nachweisen der Unternehmen, neben den SIVV-Scheinen des Baustellenfachpersonals, zu treffen.

### **4. Festlegungen**

Der **sachkundige Planer** ist für die Planung der Schutz- und Instandsetzungsarbeiten, die Festlegung der Standsicherheitsrelevanz und die Änderungen und Ergänzungen des Instandsetzungsplanes während der Ausführung zuständig.

Die **Qualifizierte Führungskraft** ist im ausführenden Bauunternehmen für alle Schutz- und Instandsetzungsmaßnahmen zuständig. Sie führt die Qualitätssicherung vor Ort mit dem entsprechenden Bauleiter durch.

Auf allen Schutz- und Instandsetzungsbaustellen hat mindestens ein **SIVV-Schein-Inhaber** mit aktueller SIVV-Weiterbildung ständig anwesend zu sein.

Auf Grundlage der oben genannten Ausführungen legt die

**Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e.V.  
- Prüf- und Überwachungsstelle -**

(vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) bauaufsichtlich anerkannte Prüf- und Überwachungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten - Kennziffer: BER16)

für die Erteilung eines

**Eignungsnachweises nach der Hersteller- und Anwenderverordnung (HAVO) bzw. der Bauprodukte- und Bauarten-Verordnung (BauPAVO)**

folgende Voraussetzungen für eine „Qualifizierte Führungskraft“ fest:

- Bauingenieur mit Bestätigung der Fachkompetenz in der Betoninstandsetzung und Nachweis regelmäßiger Weiterbildung in der Betoninstandsetzung (mind. zwei Tage innerhalb von drei Jahren)
- Handwerksmeister mit Bestätigung der Fachkompetenz in der Betoninstandsetzung, SIVV-Schein und Nachweis regelmäßiger Weiterbildung in der Betoninstandsetzung (mind. zwei Tage innerhalb von drei Jahren), z.B. zu Sicherungsmaßnahmen bei der Instandsetzung von Stützen, Balken und Unterzügen

- Personen mit anderen Berufsabschlüssen und fachlichen Qualifikationen\* können im Einzelfall ebenfalls anerkannt werden, sofern auch die weiteren vorstehend aufgeführten Anforderungen – SIVV-Schein, Weiterbildungsnachweis - erfüllt sind. Diese sind gegenüber der Prüf- und Überwachungsstelle der Bundesgütegemeinschaft nachzuweisen.

\* Anerkannt werden beispielsweise mindestens sechstägige Lehrgänge zur „Qualifizierten Führungskraft“, zum „Sachkundigen Planer“ oder zum „Zertifizierten Sachverständigen für Betonschäden und Betoninstandsetzung“ mit bestandener Abschlussprüfung, sofern der Anbieter seine Anforderungen an die Lehrgangsteilnehmer, sein Lehrgangskonzept mit den Inhalten des zu vermittelnden Wissens und die Prüfungsvoraussetzungen der Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken vorgelegt hat und eine Anerkennung des Lehrgangs durch die Prüf- und Überwachungsstelle der Bundesgütegemeinschaft übermittelt wurde.

## 5. Folgerungen

- Bei der Beurteilung der Überwachungsberichte der Betoninstandsetzungsbaustellen sind diese Festlegungen zu berücksichtigen.
- Bei fehlender Vorlage entsprechender Nachweise der Qualifizierten Führungskraft für standsicherheitsrelevante Maßnahmen wird das Bauvorhaben mit „nicht bestanden“ beurteilt.
- Durch die genannten Überprüfungen erhöht sich der Überwachungsaufwand für die Fremdüberwacher und die Prüf- und Überwachungsstelle.

Rohleder/Rosenwald 04.08.2014